

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4365



An die  
Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
**Frau Barbara Ostmeier, MdL**

-im Hause-

6. Mai 2015

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am  
06.05.2015

**Änderungsantrag**

**des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) zum**

**Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in  
Schleswig-Holstein (Drs. 18/119)**

Der Landtag möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird mit den folgenden Änderungen  
angenommen:



1. Das Inhaltsverzeichnis wird um die folgenden Angaben ergänzt:
  - a. § 2a mit dem Titel „Öffentliche Räume und Verkehrsflächen“
  - b. § 9a mit dem Titel „Entsendung von Polizisten, Kennzeichnungspflicht“
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln, Versammlungen zu veranstalten und ungehindert zu Versammlungen zu gelangen.“
3. § 2 erhält die folgende Überschrift:

„Begriff der Versammlung“
4. In § 2 Abs. 2 entfallen die Worte „oder die Versammlung auf eine Kundgebung an die Öffentlichkeit in ihrem räumlichen Umfeld gerichtet ist“.
5. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Versammlungen von weniger als 11 Personen sind Kleinversammlungen.“
6. Hinter § 2 wird ein neuer § 2a in der folgenden Fassung eingefügt:

„§ 2a Öffentliche Räume und Verkehrsflächen  
Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümer durchgeführt werden. Die Eigentümer sind in die Kooperation nach § 3 Abs. 2 einzubeziehen. Sind mehr als zehn Personen betroffen oder sind die Eigentumsverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann die Einladung zur Mitwirkung an der Kooperation durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.“
7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer eine Versammlung veranstaltet, leitet die Versammlung. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, bestimmen diese die Versammlungsleitung. Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, so wird sie von der Person geleitet, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist.  
(2) Die Versammlungsleitung ist übertragbar.  
(3) Gibt es keine Person, die die Versammlung veranstaltet, kann die



Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nichtöffentliche Versammlungen und Kleinversammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.“

8. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Angetrunkene oder volltrunkene Personen dürfen nicht als Ordnerinnen und Ordner eingesetzt werden. Ordnerinnen und Ordner müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung 'Ordnerin' oder 'Ordner' tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner. Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen.“

9. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es ist verboten, in einer öffentlichen Versammlung oder einer nichtöffentlichen Versammlung unter freiem Himmel Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, wenn infolge des äußeren Erscheinungsbildes oder durch die Ausgestaltung der Versammlung Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch auf andere Versammlungsteilnehmer oder Außenstehende einschüchternd eingewirkt wird.“

10. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Einschränkungen der Versammlungsfreiheit auf der Grundlage anderer Gesetze sind nur zulässig, wo es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht.“

11. Der bisherige § 9 Abs. 1 wird zu Absatz 2.

12. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Absatz 2 für den Fall, dass von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Gefahr im Sinn von § 19 Abs. 1 ausgeht.“



13. Es wird ein neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a Einsatz von Polizisten

14. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Polizisten können in die Versammlung entsandt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Es muss ihnen angemessener Platz eingeräumt werden. Sie haben sich der Versammlungsleitung unverzüglich und unaufgefordert zu erkennen zu geben. Die Polizeibeamten müssen als solche erkennbar sein und Namensschilder tragen oder durch eine anderweitige Kennzeichnung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer identifizierbar sein.

(2) Es ist jedermann gestattet, den Einsatz der Polizei bei Verdacht einer Straftat mittels Bild- und Tonaufnahme zu dokumentieren. Dabei ist die Erfassung von Teilnehmern der Demonstration ohne deren Einwilligung zu vermeiden.“

15. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen.“

16. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In der Anzeige ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.“

17. In § 10 Abs. 4 werden vor den Punkt am Satzende die Worte „oder eine Kleinversammlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 geplant ist“ eingefügt.

18. § 12 entfällt.

19. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn

1. die Versammlung an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von



historisch herausragender überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- oder Willkürherrschaft erinnert oder an einem Tag stattfindet, der zum Gedenken an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bestimmt ist, und  
2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Friede gestört wird.  
Orte nach Satz 1 sind nur solche, deren räumliche Abgrenzung gesetzlich bestimmt ist. Tage nach Satz 1 sind der 27. Januar und der 9. November.“

20. § 13 Abs. 7 Satz 2 entfällt.

21. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Behördliches Ausschlussrecht

Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar und erheblich gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.“

22. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 **Durchsuchung und Identitätsfeststellung**

(1) Bestehen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass **eine Person** Waffen mitführt oder **durch den** Einsatz von Gegenständen im Sinn von § 8 Abs. 1 Nr. 2 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, **können die Person und von ihr mitgeführte Sachen am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Wege dorthin durchsucht werden.** Die Durchführung der Durchsuchungen richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich **am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Wege dorthin** tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen §§ 8, 17 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.“



23. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen finden nicht statt. Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“

24. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Schutzausrüstungsverbot, Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung dazu geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 sind Gegenstände, die geeignet sind und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine Identifizierung zu verhindern, zulässig. Soweit Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine erhebliche Gefährdung der Versammlung nur bei Identifizierung von einzelnen Personen abgewehrt werden kann, so kann die Polizei allgemein oder für einzelne Personen ein zeitlich begrenztes Verbot von Gegenständen nach Satz 1 aussprechen.

(4) Die zuständige Behörde soll Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 zulassen, wenn eine Gefährdung der Friedlichkeit nicht zu besorgen ist.“

25. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.

26. § 20 wird wie folgt neu formuliert:

„Die eine Versammlung leitende Person übt gegenüber anderen Personen als Teilnehmern das Hausrecht aus.“

27. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen finden nicht statt. Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“



28. § 23 Abs. 1 Nr. 2 entfällt.

29. § 23 Abs. 1 Nr. 3 wird zu Nr. 2.

30. § 23 Abs. 1 Nr. 4 wird zu Nr. 3 **und wird wie folgt neu gefasst:**

**„trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, grobe Störungen der Versammlung verursacht,“**

31. § 23 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden zu Nr. 4 und 5.

32. § 23 Abs. 1 Nr. 7 wird zu Nr. 6 und wird wie folgt neu gefasst:

„gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots (§ 8 Abs. 3) oder des Schutzausrüstungsverbots (§ 17 Abs. 2) verstößt,“

33. § 23 Abs. 1 Nr. 8 wird zu Nr. 7.

34. § 23 Abs. 1 Nr. 9 wird zu Nr. 8; die Worte „ungeachtet einer gemäß § 14 Abs. 1 ausgesprochenen Untersagung der Teilnahme an oder Anwesenheit in der Versammlung anwesend ist oder“ entfallen.

35. § 23 Abs. 1 Nr. 10 wird zu Nr. 9.

36. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.“

37. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

### **Begründung:**

Der Antrag ist geboten, nachdem der Änderungsantrag von SPD, Bündnis 90/Die



Grünen und SSW (Umdruck 18/4201) nicht nur erforderliche Verbesserungen gegenüber dem geltenden Versammlungsgesetz vermissen lässt (z.B. Versammlungsrecht auf öffentlich zugänglichem Privatgelände, Kennzeichnungspflicht auch für auswärtige Polizeieinheiten, Ausnahme von Kleinstversammlungen von der Anzeigepflicht), sondern die bisher gewährleistete Versammlungsfreiheit sogar noch drastisch einzuschränken droht (z.B. durch „Überblicksaufnahmen“ ganzer Versammlungen, präventive Teilnahmeverbote, Jedermann-Durchsuchungsbefugnisse, höheres Bußgeld bei Sichtschutzgegenständen, Verbot von „Ersatzversammlungen“, weitreichende Anzeigepflichten).

Zur Begründung des vorliegenden Änderungsantrags wird auf den Umdruck 18/1318 Bezug genommen, von dem inhaltlich lediglich in zwei Punkten abgewichen wird:

**Zu Nr. 22:**

Nach dem Ergebnis der Anhörung soll auf den Begriff der Kontrollstelle in § 15 verzichtet werden. In der mündlichen Anhörung wurde jedoch gewarnt, auch die von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW beantragte Fassung des § 15 würde die Durchsuchung beliebiger Personen ermöglichen, selbst wenn nur in Bezug auf einzelne Teilnehmer oder Teilnehmergruppen Anhaltspunkte für Mitführen oder Einsatz verbotener Gegenstände vorliegen. Deswegen beschränkt der vorliegende Änderungsantrag die Durchsuchungsbefugnis auf diejenigen Personen, bei denen entsprechende Anhaltspunkte bestehen. Wenn bestimmte Teilnehmerkreise verbotene Gegenstände mitführen oder einsetzen wollen, rechtfertigt das keine Durchsuchung sämtlicher Versammlungsteilnehmer. Durch den vorliegenden Änderungsantrag wird auch festgelegt, dass Durchsuchungen aus Anlass einer Versammlung nur am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Wege dorthin zulässig sind und nicht an beliebigen Orten.

**Zu Nr. 30:**

Nach dem Ergebnis der Anhörung soll darauf verzichtet werden, die Blockade der Zufahrtswege zu einer Versammlung oder die der einen Aufzug vorgesehenen Strecke mit einem Bußgeld zu bedrohen, solange dadurch nicht grobe Störungen der Versammlung verursacht werden.



Anlage:

**Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in  
Schleswig-Holstein**

**(Drs. 18/119)**

Unter Berücksichtigung des Änderungsantrages



**Artikel 1**  
**Versammlungsgesetz**  
**für das Land Schleswig-Holstein (VslgG SH)**  
vom ...

Übersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Versammlungsfreiheit
- § 2 Begriff der öffentlichen Versammlung
- § 2a Öffentliche Räume und Verkehrsflächen
- § 3 Schutzaufgabe und Kooperation
- § 4 Veranstaltung einer Versammlung
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Befugnisse der Versammlungsleitung
- § 7 Störungsverbot
- § 8 Waffen- und Uniformverbot
- § 9 Anwendbarkeit des Polizeirechts
- § 9a Entsendung von Polizisten, Kennzeichnungspflicht

II. Versammlungen unter freiem Himmel

- § 10 Anzeige
- § 11 Erlaubnisfreiheit
- § 12 Behördliche Ablehnungsrechte
- § 13 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 14 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen
- § 15 Kontrollstellen
- § 16 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
- § 17 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot



### III. Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 18 Einladung

§ 19 Beschränkungen, Verbot, Auflösung

§ 20 Ausschluss von Störern, Hausrecht

§ 21 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

### IV. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten

§ 22 Straftaten

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Einziehung

§ 25 Kosten

### V. Schlussbestimmungen

§ 26 Einschränkung von Grundrechten

### I. Allgemeine Regelungen

#### § 1 Versammlungsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln, Versammlungen zu veranstalten und ungehindert zu Versammlungen zu gelangen.

(2) Dieses Recht hat nicht, wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.

#### § 2 Begriff der Versammlung

(1) Versammlung im Sinn dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Versammlungen von weniger als 11 Personen sind Kleinversammlungen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Versammlungen.



## § 2a Öffentliche Räume und Verkehrsflächen

Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümer durchgeführt werden. Die Eigentümer sind in die Kooperation nach § 3 Abs. 2 einzubeziehen. Sind mehr als zehn Personen betroffen oder sind die Eigentumsverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann die Einladung zur Mitwirkung an der Kooperation durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

## § 3 Schutzaufgabe und Kooperation

(1) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,

1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen,

2. ihre Durchführung vor Störungen zu schützen und von der Versammlung oder im Zusammenhang

mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(2) Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Bestehen Anhaltspunkte für Gefährdungen, die gemäß §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 zu einem Verbot oder Beschränkungen führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch ergänzende Angaben oder Veränderungen der beabsichtigten Versammlung ein Verbot oder Beschränkungen entbehrlich zu machen.

(3) Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist.



#### § 4 Veranstaltung einer Versammlung

Wer zu einer Versammlung einlädt oder die Versammlung nach § 10 anzeigt, veranstaltet eine Versammlung.

#### § 5 Versammlungsleitung

(1) Wer eine Versammlung veranstaltet, leitet die Versammlung. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, bestimmen diese die Versammlungsleitung. Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, so wird sie von der Person geleitet, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist.

(2) Die Versammlungsleitung ist übertragbar.

(3) Gibt es keine Person, die die Versammlung veranstaltet, kann die Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nichtöffentliche Versammlungen und Kleinversammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.

#### § 6 Befugnisse der Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.

(2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Angetrunkene oder volltrunkene Personen dürfen nicht als Ordnerinnen und Ordner eingesetzt werden. Ordnerinnen und Ordner müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung 'Ordnerin' oder 'Ordner' tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner. Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen.

(3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen.



(4) Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

#### § 7 Störungsverbot

(1) Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.

(2) Es ist verboten, öffentlich, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

#### § 8 Waffen- und Uniformverbot

(1) Es ist verboten,

1. Waffen oder

2. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

(2) Es ist verboten, in einer öffentlichen Versammlung oder einer nichtöffentlichen Versammlung unter freiem Himmel Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, wenn infolge des äußeren Erscheinungsbildes oder durch die Ausgestaltung der Versammlung Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch auf andere Versammlungsteilnehmer oder Außenstehende einschüchternd eingewirkt wird.

(3) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots nach Absatz 2 Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

#### § 9 Anwendbarkeit des Polizeirechts

(1) Einschränkungen der Versammlungsfreiheit auf der Grundlage anderer Gesetze sind nur zulässig, wo es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht.



(2) Soweit das Versammlungsgesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Landespolizeirecht zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

(3) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Absatz 2 für den Fall, dass von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Gefahr im Sinn von § 19 Abs. 1 ausgeht.

#### § 9a Einsatz von Polizisten

(1) Polizisten können in die Versammlung entsandt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Es muss ihnen angemessener Platz eingeräumt werden. Sie haben sich der Versammlungsleitung unverzüglich und unaufgefordert zu erkennen zu geben. Die Polizeibeamten müssen als solche erkennbar sein und Namensschilder tragen oder durch eine anderweitige Kennzeichnung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer identifizierbar sein.

(2) Es ist jedermann gestattet, den Einsatz der Polizei bei Verdacht einer Straftat mittels Bild- und Tonaufnahme zu dokumentieren. Dabei ist die Erfassung von Teilnehmern der Demonstration ohne deren Einwilligung zu vermeiden.

## II. Versammlungen unter freiem Himmel

#### § 10 Anzeige

(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen.

(2) In der Anzeige ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

(3) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Einladung bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen.



(4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung) oder eine Kleinversammlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 geplant ist.

#### § 11 Erlaubnisfreiheit

Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel sind keine behördlichen Erlaubnisse erforderlich, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beziehen.

#### § 12 (Weggefallen)

#### § 13 Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

(2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.

(4) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn

1. die Versammlung an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- oder Willkürherrschaft erinnert, oder an einem Tag stattfindet, der zum Gedenken an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bestimmt ist,



und

2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Friede gestört wird.

Orte nach Satz 1 sind nur solche, deren räumliche Abgrenzung gesetzlich bestimmt ist. Tage nach Satz 1 sind der 27. Januar und der 9. November.

(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt zu geben.

(6) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen.

#### § 14 Behördliches Ausschlussrecht

Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar und erheblich gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

#### § 15 Durchsuchung und Identitätsfeststellung

(1) Bestehen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass **eine Person** Waffen mitführt oder **durch den** Einsatz von Gegenständen im Sinn von § 8 Abs. 1 Nr. 2 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, **können die Person und von ihr mitgeführte Sachen am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Wege dorthin durchsucht werden.** Die Durchführung der Durchsuchungen richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz.



(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich **am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Wege dorthin** tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen §§ 8, 17 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.

#### § 16 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen finden nicht statt. Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

#### § 17 Schutzausrüstungsverbot, Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung dazu geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 sind Gegenstände, die geeignet sind und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine Identifizierung zu verhindern zulässig. Soweit Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine erhebliche Gefährdung der Versammlung nur bei Identifizierung von einzelnen Personen abgewehrt werden kann, so kann die Polizei allgemein oder für einzelne Personen ein zeitlich begrenztes Verbot von Gegenständen nach Satz 1 aussprechen.

(4) Die zuständige Behörde soll Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 zulassen, wenn eine Gefährdung der Friedlichkeit nicht zu besorgen ist.



### III. Versammlungen in geschlossenen Räumen

#### § 18 Einladung

(1) Wer eine Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.

(2) Die Leitung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen darf die Anwesenheit von Vertretern der Medien, die sich als solche durch anerkannten Presseausweis ausgewiesen haben, nicht unterbinden.

#### § 19 Beschränkung, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken, wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.

(3) Geht die Gefahr nicht von der Versammlung aus, so sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nur zulässig, wenn

1. Maßnahmen gegen die die Gefahr verursachenden Personen nicht oder nicht recht-zeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und
2. die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder mit durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abwehren kann.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sind zu begründen.

#### § 20 Ausschluss von Störern; Hausrecht

Die eine Versammlung leitende Person übt gegenüber anderen Personen als Teilnehmern das Hausrecht aus.

#### § 21 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen finden nicht statt. Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung bleiben unberührt.



#### IV. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten, Entschädigung und Schadensersatz

##### § 22 Straftaten

(1) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer bei Versammlungen Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 auf dem Weg zu einer Versammlung oder im Anschluss an eine Versammlung mit sich führt, zu der Versammlung hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt oder wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in öffentlichen Versammlungen einsetzt.

(3) Wer gegen die Leitung oder die Ordnerinnen oder Ordner einer Versammlung in der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben Gewalt anwendet oder damit droht oder diese Personen während der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

##### § 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne eine gemäß § 10 erforderliche Anzeige oder nach einer Anzeige durchführt, in der die Angaben gemäß § 10 Abs. 2 nicht oder in wesentlicher Hinsicht unrichtig enthalten sind,
2. zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist,
3. trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, **in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, grobe Störungen der Versammlung verursacht,**
4. als veranstaltende oder leitende Person die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel wesentlich anders durchführt als in der Anzeige (§ 10) angegeben,



5. unter den Voraussetzungen der § 13 Abs. 1, 2 und 4, § 19 Abs. 1 und 2 erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen zuwiderhandelt,
  6. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots (§ 8 Abs. 3) oder des Schutzausrüstungsverbots (§ 17 Abs. 2) verstößt,
  7. einer im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erfolgten Beschränkung der Ausübung des Versammlungsrechts zuwiderhandelt,
  8. sich nach einem gemäß § 14 Abs. 2, § 20 Abs. 1 angeordneten Ausschluss aus der Versammlung nicht unverzüglich entfernt,
  9. sich trotz einer unter den Voraussetzungen der §§ 13, 19 erfolgten Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

#### § 24 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 22 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

#### § 25 Kosten

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.

### V. Schlussbestimmungen

#### § 26 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

## Artikel 2

### Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)

Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG – ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.



Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789), wird wie folgt geändert:

In § 181 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 lit. d wird die Zahl „27“ durch „22“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Aufhebung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz (VersammIGzustBehV SH)

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vom 01. Februar 1973 (VersammIGzustBehV SH; GVOBl. 1973, S. 27) wird aufgehoben.

Patrick Breyer  
Mitglied des Landtages